



Verlautbarungsblatt

der



für den Bereich

Milch und Milchprodukte

A-1200 Wien, Dresdner Straße 70

Gemäß des § 32 des AMA-Gesetzes 1992 (BGBl. Nr. 376)

Jahrgang 2000

Ausgegeben am 29. Dezember 2000

14. Stück

INHALT

Verlautbarungen, ausgenommen Kundmachung von Verordnungen der Organe der AMA

- 37. Begünstigte Importe gemäß VO(EG) Nr.2508/97 für das 1. Halbjahr 2001 (1.1. - 30.6.2001) Erteilung von Einfuhrlizenzen für bestimmte Milcherzeugnisse im Rahmen der Abkommen zwischen der Gemeinschaft und den Baltischen Staaten, den Republiken Bulgarien und Rumänien, den Republiken Polen, Ungarn sowie der Tschechischen und der Slowakischen Republik, der Republik Slowenien**
- 38. Änderung des unter Nr. 32 im 13. Stück des Verlautbarungsblattes vom 24. November 2000 veröffentlichten Textes betreffend „Merkblatt für Importlizenzen für Milch und Milcherzeugnisse gemäß VO (EG) Nr. 1374/98“**
- 39. Änderung des unter Nr. 31 und Nr. 32 im 13. Stück des Verlautbarungsblattes vom 24. November 2000 veröffentlichten Textes betreffend „Merkblatt für Exportlizenzen für Milch und Milcherzeugnisse gemäß VO (EG) Nr. 174/1999“ und „Merkblatt für Importlizenzen für Milch und Milcherzeugnisse gemäß VO (EG) Nr. 1374/98“**

Nr. 37. Begünstigte Importe gemäß VO(EG) Nr.2508/97 für das 1. Halbjahr 2001
Erteilung von Einfuhrlizenzen für bestimmte Milcherzeugnisse im Rahmen der Abkommen zwischen der Gemeinschaft und den Baltischen Staaten, den Republiken Bulgarien und Rumänien, den Republiken Polen, Ungarn sowie der Tschechischen und der Slowakischen Republik, der Republik Slowenien

Nr. 37
Begünstigte Importe gemäß VO(EG) Nr.2508/97 für das 1. Halbjahr 2001
(1.1. - 30.6.2001) Erteilung von Einfuhrlizenzen für bestimmte Milcherzeugnisse
im Rahmen der Abkommen zwischen der Gemeinschaft und den Baltischen Staaten,
den Republiken Bulgarien und Rumänien, den Republiken Polen, Ungarn
sowie der Tschechischen und der Slowakischen Republik,
der Republik Slowenien

Aufgrund der VO (EG) Nr. 2508/97 werden Anträge auf Erteilung von Einfuhrlizenzen (AGRIM) für eine zollbegünstigte Einfuhr bestimmter Milcherzeugnisse aus diesen Ländern angenommen.

Die Vergabe der Lizenzen erfolgt unter Berücksichtigung der in den betreffenden Zeiträumen für einen reduzierten Zollsatz vorgesehenen begrenzten Einfuhrmengen.

Die Kommission setzt einen einheitlichen Zuteilungskoeffizienten für die je KN-Code in der betreffenden Erzeugnisgruppe beantragten Mengen fest, sobald feststeht, dass die Antragsmengen der gesamten Gemeinschaft die vorhandenen Kontingente überschreiten.

Der Einzelhandel oder Gaststätten, die ihre Erzeugnisse unmittelbar an den Endverbraucher verkaufen, sind jedoch von dieser Regelung ausgeschlossen.

Folgende Abweichungen bzw. Ergänzungen der herkömmlichen Lizenzregelungen (VO(EG)Nr. 1291/2000) sind zu beachten:

- Jeder Antragsteller kann pro Produktgruppe je Ursprungsland nur einen Antrag einreichen.
- Dem Antrag ist eine Erklärung, dass in keinem anderen Mitgliedstaat weitere Anträge für den betreffenden Zeitraum und für Erzeugnisse derselben Produktgruppe im Rahmen dieser Einfuhrregelung gestellt wurden oder gestellt werden, sowie ein Nachweis über einen regelmäßigen Handel im Sektor Milch und Milchprodukte (Importe aus Drittländern und/oder Exporte nach Drittländern) in den letzten 12 Monaten, beizufügen (Anlage I).
Reine Frächter- oder Speditionstätigkeit reicht als Nachweis nicht aus (z.B. Lizenzen aus denen die Rechte für die komplette Antragsmenge übertragen wurden, können vom Lizenzinhaber nicht als Nachweis verwendet werden).
- Die Frist für die Einreichung von Anträgen ist jeweils innerhalb der ersten 10 Tage (bis 13 Uhr) eines Halbjahres.

ACHTUNG: Für das 1. Halbjahr 2001 gelten jedoch die ersten 20 Tage! (da der 20. Tag ein Samstag ist, gilt der nächste Arbeitstag, Montag 22.1.2001, 13.00 h, als letzter Tag der Einreichfrist!)

Verlautbarung der AGRARMARKT AUSTRIA für den Bereich Milch und Milchprodukte

Nr. 37. Begünstigte Importe gemäß VO(EG) Nr.2508/97 für das 1. Halbjahr 2001
Erteilung von Einfuhrlizenzen für bestimmte Milcherzeugnisse im Rahmen der Abkommen zwischen der Gemeinschaft und den Baltischen Staaten, den Republiken Bulgarien und Rumänien, den Republiken Polen, Ungarn sowie der Tschechischen und der Slowakischen Republik, der Republik Slowenien

- Beantragt werden können mindestens 10 Tonnen und höchstens 25 % der je Produktgruppe zur Verfügung stehenden Menge (Anlage II).

Ein Antrag beinhaltet einen oder mehrere KN-Codes aus der gleichen Produktgruppe; jedoch sind die Mengen pro KN-Code anzugeben. (Die Gesamt-Antragsmenge ist in Feld 17 des Lizenzantrages einzusetzen; in Feld 16 sind die jeweiligen KN-Codes mit den dazugehörigen Mengen anzuführen.)

- Das Ursprungs- bzw. Einfuhrland (Feld 7 + 8 des Formulars) ist verbindlich anzugeben. Die Lizenz verpflichtet zur Einfuhr aus diesem Land. In Feld 20 des Formulars ist die VO (EG) Nr. 2508/97 aufzuführen.
- Die Sicherheitsleistung beträgt 35,- EUR/100 kg.
- Die Erteilung der Lizenz erfolgt so rasch als möglich.
- Die Lizenz wird mit einer Laufzeit von 150 Tagen ab dem Tag der Erteilung gültig gestellt.
- Falls der Zuteilungskoeffizient niedriger als 0,8 ist, so kann der Antragsteller innerhalb von 3 Arbeitstagen nach Veröffentlichung des Beschlusses schriftlich auf die Erteilung der Lizenz verzichten.
- Die Übertragung der Rechte aus den Lizenzen ist ausgeschlossen.
- Die Erzeugnisse werden gegen Vorlage einer im Ausfuhrland ausgestellten Warenverkehrsbescheinigung EUR 1 oder der vom Ausführer abgegebenen Erklärung zum zollrechtlich freien Verkehr abgefertigt.

Hinweis:

Die Unterlage wurde auf Grund des Beschlusses des Verwaltungsausschusses für Milch und Milchprodukte vom 30.11.2000 erstellt und gilt **vorbehaltlich der Verlautbarung des Beschlusses im Amtsblatt der Gemeinschaft.**

Da es in den in Anlage II angeführten Staaten fallweise zu Problemen mit der Genusstauglichkeitskennzeichnung kommen kann, sollten sich die Antragsteller bei den jeweiligen Veterinärbehörden der Exportstaaten vergewissern, dass ein Export in den EU-Raum zulässig ist.

Anlage I (zu VO (EG) Nr. 2508/97)

Anlage zum Lizenzantrag gemäß VO (EG) Nr. 2508/97
zur Erlangung einer Einfuhrlizenz - Sektor Milch- und Milcherzeugnisse

1. Angaben über genaue Firmenbezeichnung
den Antragsteller lt. Firmenbuch-Eintragung:

Anschrift:

Telefon:
zuständig für Rückfragen
(Durchwahl-Nr.)

Eingetragen im:
(Angabe des Firmenbuches)

2. Erklärung zur Tätigkeit Ich/Wir erkläre(n) hiermit :
- dass ich/wir in den letzten 12 Monaten regelmäßigen Handel mit Drittländern im Sektor Milch und Milcherzeugnisse ausgeübt habe(n). Dies ist der Agrarmarkt Austria durch geeignete Unterlagen nachzuweisen z.B. Rechnungen, Verzollungsunterlagen u. ähnliches.

3. Erklärung zum Antrag Ich/Wir erkläre(n) hiermit :
- dass ich/wir keinen weiteren Antrag hinsichtlich der gleichen Regelung in diesem Halbjahr in einem anderen Mitgliedstaat gestellt habe(n) oder stellen werde(n) (für Erzeugnisse der gleichen Produktgruppe). Mir/Uns ist bekannt, dass bei gleichzeitiger Stellung von Anträgen in mehreren Mitgliedstaaten alle Anträge ungültig sind.
- dass ich/wir kein Einzelhandel- oder Gaststättenunternehmen bin/sind, die ihre Erzeugnisse an Endverbraucher unmittelbar verkaufen. Auf Verlangen der Agrarmarkt Austria ist dies nachzuweisen.

Ich nehme zur Kenntnis, dass die Agrarmarkt Austria berechtigt ist, die Richtigkeit meiner Angaben zu überprüfen.

4. Unterzeichnung Ort, Datum

.....
rechtsverbindliche Unterschrift mindestens
einer vertretungsberechtigten Person

- Firmenstempel -

Verlautbarung der AGRARMARKT AUSTRIA für den Bereich Milch und Milchprodukte

Nr. 37. Begünstigte Importe gemäß VO(EG) Nr. 2508/97 für das 1. Halbjahr 2001
Erteilung von Einfuhrlizenzen für bestimmte Milcherzeugnisse im Rahmen der Abkommen zwischen der Gemeinschaft und den Baltischen Staaten, den Republiken Bulgarien und Rumänien, den Republiken Polen, Ungarn sowie der Tschechischen und der Slowakischen Republik, der Republik Slowenien

Anlage II (zu VO (EG) Nr. 2508/97)

Für den Zeitraum vom 1. Jänner bis 30. Juni 2001 verfügbare Gesamtmengen:

ERZEUGNISSE MIT URSPRUNG IN POLEN

zollfrei

(in Tonnen)

KN-Code (aufgegliedert nach Produktgruppen)	Warenbezeichnung	Gesamtmenge 1. Halbjahr 2001	Höchstmengen, die je Antragsteller beantragt werden können
0402 10 19 0402 21 19 0402 21 99	Magermilchpulver Vollmilchpulver	6.875,-	1.718,75
0405 10 11 0405 10 19 0405 10 30 0405 10 50 0405 10 90 0405 20 90	Butter und Milchstreichfette	5.125,-	1.281,25
0406	Käse und Topfen	8.750,-	2.187,50

ERZEUGNISSE MIT URSPRUNG IN DER TSCHECHISCHEN REPUBLIK

(in Tonnen)

KN-Code (aufgegliedert nach Produktgruppen)	Warenbezeichnung	Zollsatz	Gesamtmenge 1. Halbjahr 2001	Höchstmengen, die je Antragsteller beantragt werden können
0402 10 19 0402 21 19 0402 21 91	Magermilchpulver Vollmilchpulver	20	1.437,50	359,375
0405 10 11 0405 10 19 0405 10 30 0405 10 50 0405 20 90	Butter u. Milchstreichfette	20	625,-	156,25
0406	Käse und Topfen	zollfrei	4.198,10	1.049,525

Verlautbarung der AGRARMARKT AUSTRIA für den Bereich Milch und Milchprodukte

Nr. 37. Begünstigte Importe gemäß VO(EG) Nr. 2508/97 für das 1. Halbjahr 2001
Erteilung von Einfuhrlizenzen für bestimmte Milcherzeugnisse im Rahmen der Abkommen zwischen der Gemeinschaft und den Baltischen Staaten, den Republiken Bulgarien und Rumänien, den Republiken Polen, Ungarn sowie der Tschechischen und der Slowakischen Republik, der Republik Slowenien

ERZEUGNISSE MIT URSPRUNG IN DER SLOWAKISCHEN REPUBLIK

(in Tonnen)

KN-Code (aufgegliedert nach Produktgruppen)	Warenbezeichnung	Zollsatz	Gesamtmenge 1. Halbjahr 2001	Höchstmengen, die je Antragsteller beantragt werden können
0402 10 19 0402 21 19 0402 21 91	Magermilchpulver Vollmilchpulver	20	750,-	187,50
0405 10 11 0405 10 19 0405 10 30 0405 10 50 0405 20 90	Butter u. Milchstreichfette	20	375,-	93,75
0406	Käse und Topfen	zollfrei	1.500,10	375,025

ERZEUGNISSE MIT URSPRUNG IN UNGARN

zollfrei

(in Tonnen)

KN-Code (aufgegliedert nach Produktgruppen)	Warenbezeichnung	Gesamtmenge 1. Halbjahr 2001	Höchstmengen, die je Antragsteller beantragt werden können
0406	Käse und Topfen	2.309,30	577,325
0402 10	Milch und Rahm, in Pulverform oder in fester Form, mit einem Milchfettgehalt von 1,5 % oder weniger	189,30	47,325

Verlautbarung der AGRARMARKT AUSTRIA für den Bereich Milch und Milchprodukte

Nr. 37. Begünstigte Importe gemäß VO(EG) Nr. 2508/97 für das 1. Halbjahr 2001
Erteilung von Einfuhrlizenzen für bestimmte Milcherzeugnisse im Rahmen der Abkommen zwischen der Gemeinschaft und den Baltischen Staaten, den Republiken Bulgarien und Rumänien, den Republiken Polen, Ungarn sowie der Tschechischen und der Slowakischen Republik, der Republik Slowenien

ERZEUGNISSE MIT URSPRUNG IN RUMÄNIEN

zollfrei

(in Tonnen)

KN-Code	Warenbezeichnung	Gesamtmenge 1. Halbjahr 2001	Höchstmengen, die je Antragsteller beantragt werden können
0406	Käse und Topfen	1.062,50	265,625

ERZEUGNISSE MIT URSPRUNG IN BULGARIEN

zollfrei

(in Tonnen)

KN-Code	Warenbezeichnung	Gesamtmenge 1. Halbjahr 2001	Höchstmengen, die je Antragsteller beantragt werden können
0406	Käse und Topfen	5.500,-	1.375,-

ERZEUGNISSE MIT URSPRUNG IN LETTLAND

(in Tonnen)

KN-Code (aufgegliedert nach Produktgruppen)	Waren- bezeichnung	Zollsatz	Gesamtmenge 1. Halbjahr 2001	Höchstmengen, die je Antragsteller beantragt werden können
0402 10 19 0402 21 19	Magermilchpulver Vollmilchpulver ohne Zusatz von Zucker oder anderen Süßstoffen	zollfrei	2.448,40	612,10
ex 0402 29	Vollmilchpulver mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßstoffen	20	250,-	62,50
0405 10	Butter	zollfrei	1.342,10	335,525
0406	Käse u. Topfen	zollfrei	2.344,-	586,-

Verlautbarung der AGRARMARKT AUSTRIA für den Bereich Milch und Milchprodukte

Nr. 37. Begünstigte Importe gemäß VO(EG) Nr. 2508/97 für das 1. Halbjahr 2001
Erteilung von Einfuhrlizenzen für bestimmte Milcherzeugnisse im Rahmen der Abkommen zwischen
der Gemeinschaft und den Baltischen Staaten, den Republiken Bulgarien und Rumänien, den
Republiken Polen, Ungarn sowie der Tschechischen und der Slowakischen Republik, der Republik
Slowenien

ERZEUGNISSE MIT URSPRUNG IN LITAUEN

(in Tonnen)

KN-Code (aufgegliedert nach Produktgruppen)	Waren- bezeichnung	Zollsatz	Gesamtmenge 1. Halbjahr 2001	Höchstmengen, die je Antragsteller beantragt werden können
0402 10 19 0402 21 19	Magermilchpulver Vollmilchpulver	zollfrei	2.500,-	625,-
0402 99 11	Milch oder Rahm, eingedickt mit Zusatz von Zucker	20	300,-	75,-
0405 10 11 0405 10 19	Butter	zollfrei	875,-	218,75
0406	Käse und Topfen	zollfrei	3.000,-	750,-

ERZEUGNISSE MIT URSPRUNG IN SLOWENIEN

(Zollverminderung um 80 %)

(in Tonnen)

KN-Code (aufgegliedert nach Produktgruppen)	Warenbezeichnung	Gesamtmenge 1. Halbjahr 2001	Höchstmengen, die je Antragsteller beantragt werden können
0402 10 0402 21	Magermilchpulver Vollmilchpulver	700,-	175,-
0403 10	Joghurt	350,-	87,50
0406 90	Andere Käse	210,-	52,50

Verlautbarung der AGRARMARKT AUSTRIA für den Bereich Milch und Milchprodukte

Nr. 37. Begünstigte Importe gemäß VO(EG) Nr. 2508/97 für das 1. Halbjahr 2001
 Erteilung von Einfuhrlizenzen für bestimmte Milcherzeugnisse im Rahmen der Abkommen zwischen
 der Gemeinschaft und den Baltischen Staaten, den Republiken Bulgarien und Rumänien, den
 Republiken Polen, Ungarn sowie der Tschechischen und der Slowakischen Republik, der Republik
 Slowenien

ERZEUGNISSE MIT URSPRUNG IN ESTLAND

zollfrei

(in Tonnen)

KN-Code (aufgegliedert nach Produktgruppen)	Warenbezeichnung	Gesamtmenge 1. Halbjahr 2001	Höchstmengen, die je Antragsteller beantragt werden können
0401 30	Milch und Rahm ohne Zusatz von Zucker mit mehr als 6 % Fett	250,-	62,50
0402 10 19 0402 21 19	Magermilchpulver Vollmilchpulver	5.000,-	1.250,-
0403 10 11 0403 10 13 0403 10 19	Joghurt, nicht aromatisiert	300,-	75,-
0403 90 59 0403 90 61 0403 90 63 0403 90 69	Fermentierte Milchprodukte (ausgenommen Joghurt)	350,-	87,50
0405 10 11 0405 10 19	Butter	1.500,-	37,50
ex 0406	Käse, ausgenommen Topfen	1.000,-	250,-
ex 0406 10	Topfen	350,-	87,50

Nr. 38. Änderung des unter Nr. 32 im 13. Stück des Verlautbarungsblattes vom 24. November 2000 veröffentlichten Textes betreffend „Merkblatt für Importlizenzen für Milch und Milcherzeugnisse gemäß VO (EG) Nr. 1374/98“

Nr. 38
Änderung des unter Nr. 32 im 13. Stück des Verlautbarungsblattes vom 24. November 2000 veröffentlichten Textes betreffend
„Merkblatt für Importlizenzen für Milch und Milcherzeugnisse gemäß VO (EG) Nr. 1374/98“

Die Berichtigung betrifft den Teil „Regelung der Zollkontingente“ – „Zollkontingente für alle Ursprungsländer – Punkt 1“. Dieser lautet wie folgt:

1. Der Antragssteller muss der AMA nachweisen, dass er seit mindestens 12 Monaten regelmäßig Handel **mit Drittländern** im Sektor Milch oder Milcherzeugnisse treibt. Einzelhandels- und Gaststättenbetriebe, die ihre Erzeugnisse unmittelbar an den Endverbraucher abgeben, sind von dieser Regelung ausgeschlossen.

Nr. 39. Änderung des unter Nr. 31 und Nr. 32 im 13. Stück des Verlautbarungsblattes vom 24. November 2000 veröffentlichten Textes betreffend „Merkblatt für Exportlizenzen für Milch und Milcherzeugnisse gemäß VO (EG) Nr. 174/1999“ und „Merkblatt für Importlizenzen für Milch und Milcherzeugnisse gemäß VO (EG) Nr. 1374/98“

Nr. 39

Änderung des unter Nr. 31 und Nr. 32 im 13. Stück des Verlautbarungsblattes vom 24. November 2000 veröffentlichten Textes betreffend „Merkblatt für Exportlizenzen für Milch und Milcherzeugnisse gemäß VO (EG) Nr. 174/1999“ und „Merkblatt für Importlizenzen für Milch und Milcherzeugnisse gemäß VO (EG) Nr. 1374/98“

Die Berichtigung betrifft jeweils den 4. Punkt, 2. Unterstrich des Teiles „Allgemein“. Dieser lautet wie folgt:

- Eine Lizenz kann ohne Sicherheitsleistung erteilt werden, wenn der für die Erteilung einer Lizenz zu leistende Sicherheitsbetrag **weniger als EUR 500,-- (BGBl. Nr. 387/2000 vom 12.12.2000)** beträgt, der Antragsteller den Sitz in Österreich hat und ein **„Zahlungsversprechen“** (Formblatt liegt in der AMA auf) abgibt.

Die AMA ist jedoch verpflichtet, den Sicherheitsbetrag zwei Monate nach Ende der Gültigkeit einer Lizenz zu buchen (fordern), wenn die Lizenz nicht vorliegt.

Diese Verlautbarung ist auch auf der Webseite
der Agrarmarkt Austria (www.ama.at) im **Internet** verfügbar.

Impressum:

Verlautbarungsblatt der Marktordnungsstelle Agrarmarkt Austria (AMA) für den Bereich Milch und Milchprodukte

Medieninhaber, Herausgeber, Vertrieb: AGRARMARKT AUSTRIA

Redaktion: GB III/Abt. 6 - Milch
Dresdner Straße 70
Postfach 62
A-1201 Wien

Telefon: (01) 331 51-0
Telefax: (01) 331 51-396
E-mail: office@ama.bmlf.gv.at

Hersteller: Eigendruck

Bezugsanmeldung: Bezugsanmeldungen werden vom GB I/Abt.3, Telefon (01) 331 51-143 entgegengenommen.
Als Bezugsanmeldung gilt die Überweisung auf das Konto Nr. 20-00.106.575, BLZ 31000 bei der Raiffeisenzentralbank Österreich AG. Die Bezugsanmeldung gilt für das gesamte Kalenderjahr.

Bezugspreis: Der Bezugspreis des Verlautbarungsblattes der AMA für den Bereich Milch und Milchprodukte beträgt für das Kalenderjahr 2000 öS 550,00 (€ 39,97). Alle Beträge, die die AMA für das Verlautbarungsblatt einhebt, unterliegen nicht der Umsatzsteuer. Die Bezieher des Verlautbarungsblattes sind deshalb nicht vorsteuerabzugsberechtigt. Einzelne Stücke des Verlautbarungsblattes sind gegen Entrichtung des Verkaufspreises von öS 30,00 (€ 2,18) je Stück für das Jahr 2000 in der AMA erhältlich.
Ersatz für abgängige oder mangelhaft zugekommene Stücke des Verlautbarungsblattes ist binnen drei Monaten nach dem Erscheinen unmittelbar bei der AMA anzufordern. Nach Ablauf dieses Zeitraumes werden Stücke des Verlautbarungsblattes ausnahmslos nur gegen Entrichtung des Verkaufspreises abgegeben.